



Mitwirkungsbericht

Zonenvorschriften Landschaft

Mutation Nebenberg

Planungsstand
Beschlussfassung

Auftrag
51.3.0052.063

Datum
27. Mai 2019

Inhalt

Mitwirkungsbericht

1	Verfahren	3
2	Die Eingaben und Stellungnahmen im Detail	4
2.1	Daniel und Brigitte Eschbach, Gemeindeweide, 4457 Diegten	4
2.2	Samuel und Maya Jenni-Gysin, Hirzen 4, 4457 Diegten	5
3	Beschlussfassung.....	7

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	baa	08.05.2019	Entwurf 01
1.1	baa	15.05.2019	Entwurf 02
1.2	baa	27.05.2019	Beschlussfassung

1 Verfahren

Gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) wurde durch die Gemeinde Diegten das öffentliche Mitwirkungsverfahren zur Mutation der Zonenvorschriften Landschaft sowie des Strassenplans Landschaft durchgeführt.

Folgende Unterlagen wurden vom Montag, 03. September 2018 bis Dienstag, 02. Oktober 2018 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt:

- Zonenplan Landschaft, Mutation Nebenberg
- Strassennetzplan Landschaft, Mutation Nebenberg
- Zonenreglement Landschaft, Mutation Nebenberg
- Planungsbericht

Die Bevölkerung wurde mittels Publikation im Mitteilungsblatt vom September 2018 sowie im Amtsblatt Nr. 36 vom 06. September 2018 auf die öffentliche Mitwirkung aufmerksam gemacht.

Die Bevölkerung hatte bis am Dienstag, 02. Oktober 2018 die Möglichkeit, beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einwendungen zu erheben und Vorschläge einzureichen.

Während des Mitwirkungsverfahrens gingen zwei Stellungnahmen ein, auf welche nachfolgend detailliert eingegangen wird.

2 Die Eingaben und Stellungnahmen im Detail

2.1 Daniel und Brigitte Eschbach, Gemeindeweide, 4457 Diegten

Anliegen: Die Zufahrtsstrasse zur Mergelgrube Nebenberg führt direkt zwischen dem Wohnhaus und dem Ökonomiegebäude (Legehennenstall) des Betriebes der Mitwirkenden durch. Bereits mit der heutigen Bewirtschaftung der Grube führt dies zu teilweise stark verschmutzten Strassen und für die Tiere und die Mitwirkenden zu einer erheblichen Staubbelastung.

Stellungnahme: Im Zuge der Mitwirkung haben Gespräche zwischen dem Besitzer des Hofes Gemeindeweide und der Bürgergemeinde stattgefunden. Um die Immissionen möglichst gering zu halten, möchte die Bürgergemeinde eine Beschilderung vorsehen um die Geschwindigkeit im Bereich der Hofdurchfahrt anzupassen. Die Ausfahrt der Mergelgrube soll im Bereich des Waldrandes mit einem Hinweisschild auf eine Hofdurchfahrt ergänzt werden. Da es sich um eine Gemeindestrasse handelt, ist die Einwohnergemeinde dafür zuständig. Diese ist mit der vorgesehenen Beschilderung einverstanden, sofern eine entsprechende Rückmeldung von der Bürgergemeinde, bezüglich der Gespräche mit den Mitwirkenden, an die Einwohnergemeinde erfolgt.

Anliegen: Der bestehende und insbesondere auch der geplante Bereich der Grube liegen unmittelbar im Einzugsgebiet von Quellfassungen (Parz. Nr. 3414, Schweini / Parz. Nr. 2808, Schweini / Parz. Nr. 2803, Gemeindeweide). Diese Quellen versorgen den Landwirtschaftsbetrieb Gemeindeweide sowie die Siedlung Hirzen. Die Mitwirkenden befürchten, dass mit der Erweiterung der Grube die heute bestehende Wassermenge sowie die sehr gute Qualität negativ beeinflusst werden. Die Mitwirkenden sind auf die Quelle angewiesen.

Stellungnahme: Aufgrund der Mitwirkungseingabe hat die Bürgergemeinde hydrogeologische Abklärungen in Auftrag gegeben, um herauszufinden, ob die geplante Erweiterung der Mergelgrube Nebenberg eine Auswirkung auf die umliegenden Quellen hat. Die hydrogeologische Abklärung kam zu folgendem Schluss:

«In allen drei Quellfassungen wird oberflächennahes Hangwasser gefasst. Die Quellfassung 84.2.E liegt im Bereich von Gehängelehm direkt neben dem hier eingedolten Helgenmattbächli. Die Quellfassung 84.8.E und die Brunnstube Nr. 3 liegen direkt neben dem Helgenmattbächli, welches ebenfalls Hangwasser drainiert. Der relativ hoch geschätzte Oberflächenanteil manifestiert sich insbesondere auch durch die auffallend hohen Schüttungen am 10. Dezember 2018 (Quellaufnahmen). Der Abstand der Quellfassung 84.2.E zur heutigen Mergelgrube beträgt rund 170 m. Nach der Erweiterung beträgt der Abstand immer noch mind. 140 m. Zudem befindet sich die Quellfassung im seitlichen Abstrom. Durch die vorhandenen Durchlässigkeiten im Gehängeschutt (hauptsächlich im Hangfallen, lateral kleinräumig ändernd) und den Höhenverhältnissen (Quellfassung auf rund 649 m ü.M., Grubenerweiterung auf rund 650 - 672 m ü.M.) kann eine Beeinflussung der Quellfassung durch die Mergelgrube mit einiger Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Abstand zu der Mergelgrube zu den Quellfassungen 84.8.E und Nr. 3 vergrössert sich durch die Grubenerweiterung von heute 200 m (84.8.E) resp. 210 m (Quellfassung Nr. 3) auf mind. 240 m (84.8.E) resp. 250 m (Quellfassung Nr. 3). Durch den bisherigen Mergelabbau sind keinerlei negative Beeinflussungen bekannt. Aufgrund der generell geringen Durchlässigkeit

und der lateral kleinräumig ändernden Durchlässigkeitsverhältnisse im Gehängeschutt (insbesondere auch fehlende schnelle Fliesswege) sind auch durch die Grubenerweiterung keine negativen Beeinflussungen zu erwarten. Insbesondere ist festzuhalten, dass durch die Erweiterung keine Änderungen am aktuellen Abbaubetrieb vorgesehen sind.

Weder im Bereich der Mergelgrube Nebenberg noch im Bereich der vorhandenen Quellfassungen ist ein Gewässerschutzbereich ausgeschieden. Der heutige Abbaubetrieb entspricht den geltenden gesetzlichen Minimalanforderungen im Gewässerschutzbereich A_U gem. Gewässerschutzverordnung (GSchV) und verhindert eine negative Beeinflussung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen oder Quellen durch eine Materialausbeutung (Kiesabbau). Materialabbau und Auffüllung wurden 1996 in der kantonalen Baubewilligung basierend auf dem technischen Bericht geregelt und werden seither periodisch kontrolliert. Die Auffüllung ist ausschliesslich mit unverschmutztem Aushub erlaubt. Eine hydraulische Verbindung der Mergelgrube zu den Quellfassungen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Hingegen schafft die Erweiterung keine neuen oder grundsätzlich anderen Verhältnisse im Vergleich zur heutigen Situation. Der Gehängeschutt zeigt keine Bereiche mit schnellen Fliesswegen. Daher kann eine negative Beeinflussung der Quellfassungen durch die Grubenerweiterung aus heutiger Sicht auch ohne aufwändige Zusatzuntersuchung praktisch ausgeschlossen werden.»¹

2.2 Samuel und Maya Jenni-Gysin, Hirzen 4, 4457 Diegten

Anliegen: Die Mitwirkenden erhalten ihr Trinkwasser von der privaten Quelle Nr. 84.8.E. Das Einzugsgebiet dieser Quelle umfasst das ganze Gebiet Nebenberg. Deshalb möchten die Mitwirkenden sicherstellen, dass auch bei einer Erweiterung der Mergelgrube das Trinkwasser weiterhin in der bisherigen Menge und Qualität zur Verfügung stehen wird.

Stellungnahme: Aufgrund der Mitwirkungseingabe hat die Bürgergemeinde hydrogeologische Abklärungen in Auftrag gegeben, um herauszufinden, ob die geplante Erweiterung der Mergelgrube Nebenberg eine Auswirkung auf die umliegenden Quellen hat. Die hydrogeologische Abklärung kam zu folgendem Schluss:

«In allen drei Quellfassungen wird oberflächennahes Hangwasser gefasst. Die Quellfassung 84.2.E liegt im Bereich von Gehängelehm direkt neben dem hier eingedolten Helgenmattbächli. Die Quellfassung 84.8.E und die Brunnstube Nr. 3 liegen direkt neben dem Helgenmattbächli, welches ebenfalls Hangwasser drainiert. Der relativ hoch geschätzte Oberflächenanteil manifestiert sich insbesondere auch durch die auffallend hohen Schüttungen am 10. Dezember 2018 (Quellaufnahmen). Der Abstand der Quellfassung 84.2.E zur heutigen Mergelgrube beträgt rund 170 m. Nach der Erweiterung beträgt der Abstand immer noch mind. 140 m. Zudem befindet sich die Quellfassung im seitlichen Abstrom. Durch die vorhandenen Durchlässigkeiten im Gehängeschutt (hauptsächlich im Hangfallen, lateral kleinräumig ändernd) und den Höhenverhältnissen (Quellfassung auf rund 649 m ü.M., Grubenerweiterung auf rund 650 - 672 m ü.M.) kann eine Beeinflussung der Quellfassung durch die Mergelgrube mit einiger Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Abstand zu der Mergelgrube zu

¹ Hydrogeologische Abklärungen, Erweiterung Mergelgrube Nebenberg, 18. Februar 2019 (SolGeo AG, Solothurn)

den Quellfassungen 84.8.E und Nr. 3 vergrössert sich durch die Grubenerweiterung von heute 200 m (84.8.E) resp. 210 m (Quellfassung Nr. 3) auf mind. 240 m (84.8.E) resp. 250 m (Quellfassung Nr. 3). Durch den bisherigen Mergelabbau sind keinerlei negative Beeinflussungen bekannt. Aufgrund der generell geringen Durchlässigkeit und der lateral kleinräumig ändernden Durchlässigkeitsverhältnisse im Gehängeschutt (insbesondere auch fehlende schnelle Fliesswege) sind auch durch die Grubenerweiterung keine negativen Beeinflussungen zu erwarten. Insbesondere ist festzuhalten, dass durch die Erweiterung keine Änderungen am aktuellen Abbaubetrieb vorgesehen sind.

Weder im Bereich der Mergelgrube Nebenberg noch im Bereich der vorhandenen Quellfassungen ist ein Gewässerschutzbereich ausgeschieden. Der heutige Abbaubetrieb entspricht den geltenden gesetzlichen Minimalanforderungen im Gewässerschutzbereich A_U gem. Gewässerschutzverordnung (GSchV) und verhindert eine negative Beeinflussung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen oder Quellen durch eine Materialausbeutung (Kiesabbau). Materialabbau und Auffüllung wurden 1996 in der kantonalen Baubewilligung basierend auf dem technischen Bericht geregelt und werden seither periodisch kontrolliert. Die Auffüllung ist ausschliesslich mit unverschmutztem Aushub erlaubt. Eine hydraulische Verbindung der Mergelgrube zu den Quellfassungen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Hingegen schafft die Erweiterung keine neuen oder grundsätzlich anderen Verhältnisse im Vergleich zur heutigen Situation. Der Gehängeschutt zeigt keine Bereiche mit schnellen Fliesswegen. Daher kann eine negative Beeinflussung der Quellfassungen durch die Grubenerweiterung aus heutiger Sicht auch ohne aufwändige Zusatzuntersuchung praktisch ausgeschlossen werden.»²

² Hydrogeologische Abklärungen, Erweiterung Mergelgrube Nebenberg, 18. Februar 2019 (SolGeo AG, Solothurn)

3 Beschlussfassung

Dieser Mitwirkungsbericht wurde vom Gemeinderat Diegten

am _____

verabschiedet.

Diegten, den _____

Der Gemeindepräsident

Ruedi Ritter

Die Gemeindeverwalterin

Claudia Binggeli



Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung Zonenvorschriften Landschaft

Mutation Nebenberg

Planungsstand
Beschlussfassung

Auftrag
51.3.0052.063

Datum
27. Mai 2019

Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung

Einreichung der Unterlagen

Die Gemeinde Diegten hat die Unterlagen zu den Zonenvorschriften Landschaft, Mutation Nebenberg, bestehend aus:

- Zonenplan Landschaft, Mutation Nebenberg
- Strassennetzplan Landschaft, Mutation Nebenberg
- Zonenreglement Landschaft, Mutation Nebenberg
- Planungsbericht

mit Brief vom 15. August 2018 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Die Stellungnahme des Kantons hat die Gemeinde mit Brief vom 21. November 2018 erhalten.

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	baa	10.12.2018	Entwurf 01
1.1	baa	08.05.2019	Entwurf 02
1.2	baa	15.05.2019	Entwurf 03
1.3	baa	27.05.2019	Beschlussfassung

Zusammenfassung und Behandlung aus der kantonalen Vorprüfung

1 Zonenvorschriften Landschaft

1.1 Koordinationspflicht Zonenplanung und Rodungsgesuch

- Anliegen: Zwingende Vorgabe:
Die vorgesehene Mutation der Zonenvorschriften Landschaft ist nur unter der Voraussetzung einer vorliegenden Rodungsbewilligung genehmigungsfähig. Gemäss der üblichen Planungspraxis werden das Rodungsgesuch und die Mutation der Zonenvorschriften Landschaft gemeinsam und gleichzeitig publiziert und öffentlich aufgelegt. Der Kanton empfiehlt, das Rodungsgesuch frühzeitig beim Amt für Wald bei der Basel einzureichen.
- Stellungnahme: Das Rodungsgesuch wird entsprechend eingeleitet und gleichzeitig wie die Mutationsunterlagen publiziert resp. öffentlich aufgelegt.

1.2 Symbol Materialabbaustandort

- Anliegen: Empfehlung:
Das Symbol für Materialabbaustandort ist nicht mehr erforderlich und kann gelöscht werden.
- Stellungnahme: Das Symbol wird entsprechend gelöscht.

1.3 Zonenreglement Landschaft, Ziffer 10

- Anliegen: Zwingende Vorgabe:
Absatz 2: Die Bewilligung des Mergelabbaus liegt nicht in der Kompetenz des Gemeinderates. Aus diesem Grund ist die Formulierung wie folgt anzupassen: *«In dieser Zone kann die Erstellung und der Betrieb einer Materialausbeutung bewilligt werden ist der Abbau von Mergel, gestützt auf eine Bewilligung der zuständigen Behörden, gestattet.»*
- Stellungnahme: Der Absatz wird entsprechend angepasst.
- Anliegen: Zwingende Vorgabe:
Absatz 4: Die Rodungsbewilligung ist Voraussetzung für eine Genehmigung der Mutation und liegt damit schon vor, wenn die Ziffer 10 des Zonenreglements rechtskräftig ist. Entsprechend ist die Formulierung so zu präzisieren, als dass die Rodungsbewilligung schon vorliegt. Der Kanton schlägt folgende Formulierung vor: *«Für die Rodung und Rekultivierung des Waldareals sowie die Planung ökologischer Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen ist die für den Materialabbau erteilte Rodungsbewilligung massgebend.»*
- Stellungnahme: Der Absatz wird entsprechend angepasst.

2 Strassennetzplan Landschaft

- Anliegen:** **Empfehlung:**
Mit Ausnahme der Parzelle Nr. 2811, welche im Eigentum der Bürgergemeinde liegt, soll die Erschliessung der Spezialzone auf Flur,- Feld- und Waldwegen der Einwohnergemeinde und somit auf dem Gemeindestrassennetz erfolgen (siehe § 6 des Strassengesetzes). Für Gemeindestrassen ist gemäss § 23 und § 29 des Strassengesetzes grundsätzlich die Gemeinde zuständig. Da durch den Grubenbetrieb eine übermässige Beanspruchung der Gemeindestrassen zu erwarten ist, empfiehlt der Kanton zu prüfen, ob dadurch nicht ein bewilligungspflichtiger, gesteigerter Gemeingebrauch gemäss § 36 des Strassenreglements vorliegt. In diesem Rahmen können möglicherweise auch Gebühren erhoben werden, sofern die Gebührenordnung gemäss § 38 des Strassenreglements vorliegt. Allenfalls kann die Gemeinde den Strassenunterhalt mit der Bürgergemeinde als Betreiberin der Mergelgrube vertraglich regeln. Hierzu sind keine Festlegungen im Strassennetzplan erforderlich, womit der Kanton empfiehlt, auf den Eintrag «Erschliessungsstrasse» und damit auf die Mutation des Strassennetzplans Landschaft zu verzichten. Sollte die Gemeinde auf eine Festlegung der Grubenerschliessung im Strassennetzplan Landschaft bestehen, ist Folgendes zwingend zu beachten:
- Zwingende Vorgabe:**
Zu dem im Strassennetzplan Landschaft neu vorgesehenen Strassentyp «Erschliessungsstrasse» gibt es keinen Bezug zum Strassenreglement der Gemeinde. Strassenreglemente und Strassennetzpläne sind aufeinander abzustimmen, weshalb im Strassenreglement entsprechende Bestimmungen zum neuen Strassentyp aufzunehmen sind. Erschliessungsstrassen innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets sind dabei zu unterscheiden, zumal eine Erschliessung des Baugebiets (im Sinne von Artikel 19 des Raumplanungsgesetzes) innerhalb desselben zu erfolgen hat und von einer anderweitigen Erschliessung ausserhalb der Bauzonen klar abzugrenzen ist. Innerhalb des Waldareals ist die Waldgesetzgebung massgebend, womit im Strassennetzplan auf Festlegungen im Waldareal zu verzichten ist.
- Stellungnahme:** Der Bürgergemeinde ist es ein grosses Anliegen, dass die Spezialzone Materialabbau öffentlich-rechtlich als erschlossen gilt. Aus diesem Grund wird diese in den Strassennetzplan Landschaft aufgenommen. Der Eintrag im Strassennetzplan Landschaft wird deshalb belassen, auch wenn dies nicht zwingend notwendig wäre. Eine vertragliche Regelung zwischen der Einwohner- und der Bürgergemeinde bezüglich Unterhalt wurde bereits vorgenommen. Das Strassenreglement wird ebenfalls belassen. Die Gesamtrevision der Zonenvorschriften Landschaft inkl. des Strassennetzplans Landschaft wurde mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 dem Kanton zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht. Eine Anpassung des Strassenreglements ist nicht Bestandteil dieser Revision. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2018 gewährte der Kanton der Gemeinde das rechtliche Gehör. In diesem Schreiben wurde auf zwei Punkte der Zonenvorschriften Landschaft hingewiesen, jedoch nicht auf den Strassennetzplan Landschaft oder auf das Strassenreglement. Wäre der Strassennetzplan Landschaft mit dem Strassenreglement nicht vereinbar, so hätte dies bereits in der Gesamtrevision moniert werden müssen. Dies gilt ebenfalls für die Festlegungen im Waldareal (siehe beispielsweise Erschliessung der OeWA-Zone Heimstätte Dietisberg). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass bei anderen Strassennetzplänen Landschaft, welche vor kurzem genehmigt wurden, diese Abstimmung

mit dem Strassenreglement ebenfalls nicht vorgenommen wurde. Die Mutation des Strassennetzplans Landschaft sowie das Strassenreglement werden belassen. Die Abstimmung des Strassennetzplans Landschaft mit dem Strassenreglement kann bei einer zukünftigen Revision vorgenommen werden.

3 Mitwirkungsbericht

Anliegen: Gemäss § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) machen die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die Planentwürfe öffentlich bekannt. Die Bevölkerung hat dabei die Möglichkeit, Einwendungen und Vorschläge einzureichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen. Gemäss Verordnung zum RBG prüfen die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die Eingaben, nehmen dazu Stellung und fassen die Ergebnisse in einem Bericht zusammen. Der Bericht ist öffentlich aufzulegen. Die Bevölkerung ist über die Auflage zu informieren. Im Übrigen ist es der Gemeinde freigestellt, wie sie das Mitwirkungsverfahren gestaltet.

Stellungnahme: Die öffentliche Mitwirkung wurde vom Montag, 03. September bis Dienstag, 02. Oktober 2018 durchgeführt. Innert dieser Frist sind zwei Eingaben eingegangen. Die Mitwirkungsbeiträge sowie die Stellungnahmen der Gemeinde sind in einem separaten Mitwirkungsbericht ersichtlich.

4 Planungs- und Begleitbericht

4.1 Allgemeines

Anliegen: Gemäss § 31 Abs. 4 RBG haben die Gemeinden mit dem Antrag zur Genehmigung der Zonenvorschriften dem Regierungsrat den nach Bundesrecht vorgeschriebenen Planungsbericht einzureichen. Es sind die Erfordernisse an einen Planungsbericht zu erfüllen.

Stellungnahme: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4.2 Quellfassungen

Anliegen: Zwingende Vorgabe:
Ziffer 4.10 des Planungsberichts besagt, dass ein eventueller Einfluss des Materialabbaus auf die umliegenden Quellen derzeit in Abklärung sei. Die Ergebnisse dieser Abklärungen sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es gilt das zivilrechtliche Verbot des Abgrabens von Quellen. Dem Eigentümer eines Grundstücks ist es verboten, sein Grundstück derart zu nutzen, dass dadurch die Quelle eines Nachbarn abgegraben, beeinträchtigt oder verunreinigt wird, die in erheblicher Weise benutzt oder zwecks Verwertung gefasst ist.

Stellungnahme: Dies ist auch ein Anliegen aus der öffentlichen Mitwirkung. Die entsprechenden Abklärungen wurden vorgenommen und werden im Planungsbericht dokumentiert.

5 Bestätigung der digitalen Daten

Anliegen: Gemäss § 3a Abs. 9 RBV ist dem Kanton von der Datenverwaltungsstelle der Gemeinde zu bestätigen, dass die beschlossenen, aufgelegten und zur Genehmigung eingereichten physischen Pläne mit den digitalen Daten übereinstimmen. Das Vorliegen dieser Bestätigung ist Genehmigungsvoraussetzung. Der Kanton empfiehlt deshalb, die Prüfung der digitalen Daten rechtzeitig vornehmen zu lassen, so dass die Bestätigung der Übereinstimmung zusammen mit den Genehmigungsunterlagen eingereicht werden kann.

Stellungnahme: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

6 Vorprüfungsvorbehalt

Anliegen: Aufgrund verschiedener Gerichtsentscheide macht der Kanton darauf aufmerksam, dass im Zusammenhang mit der Behandlung von unerledigten Einsprachen der Regierungsrat verpflichtet ist, Planungsmassnahmen der Gemeinden auch auf ihre Zweckmässigkeit zu überprüfen. Im Rahmen seiner Interessenabwägung, insbesondere unter Beachtung neuer, entscheidrelevanter Argumente seitens der Einsprechenden, kann der Regierungsrat zu einer anderen Beurteilung kommen als die Fachinstanzen im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens.

Stellungnahme: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Zonenreglement Landschaft

Mutation Nebenberg

Inhalt des Beschlusses sind lediglich die gegenüber dem rechtsgültigen Zonenreglement Landschaft grau markierten Änderungen

Planungsstand
Beschlussfassung

Auftrag
51.3.0052.063

Datum
15. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

Bemerkungen	3
A. Allgemeines.....	4
1 Zweck und Geltungsbereich.....	4
2 Zoneneinteilung	4
B. Grundnutzungen	6
3 Landwirtschaftszone	6
4 Waldareal.....	7
5 Naturschutzzone	8
6 Uferschutzzone	9
7 Grünzone	10
8 Zone für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA).....	10
9 Intensivlandwirtschaftszone	11
10 Spezialzone Materialabbau.....	14
C. Überlagernde Schutzzonen und –objekte	15
11 Naturschutzzone im Wald.....	15
12 Waldrandaufwertung.....	16
13 Geschützte Hecken und Feldgehölze	16
14 Geschützte Einzelbäume.....	17
15 Landschaftsschutzzone	17
16 Denkmalschutzzone	18
17 Aussichtspunkt / -schutzzone	18
18 Archäologische Schutzzone	19
19 Geologisches Objekt (Findling)	19
D. Bestimmungen allgemeiner Art.....	20
20 Spezielle Planungs-, Nutzungs- und Bauvorschriften	20
21 Schlussbestimmungen	21
E. Beschlüsse und Genehmigung.....	23

Bemerkungen

Der Reglementstext ist verbindlich und unterliegt dem Gemeindeversammlungsbeschluss.

Der Kommentar soll dazu beitragen, den Reglementstext zu erläutern und gibt zudem eine Interpretationshilfe. Er ist nicht rechtswirksam und unterliegt demzufolge auch nicht dem Gemeindeversammlungsbeschluss.

Unterstrichene Textpassagen sind aus übergeordneten Erlassen übernommen und sind nicht Bestandteil des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	baa	22.06.2018	Entwurf 01
1.1	baa	29.06.2018	Entwurf 02
1.2	baa	11.07.2018	kantonale Vorprüfung / öffentliche Mitwirkung
1.3	baa	07.05.2019	Entwurf 04
1.4	baa	15.05.2019	Beschlussfassung

Die Einwohnergemeinde Diegten erlässt gestützt auf § 2, 5 und 18 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 das Zonenreglement Landschaft.

A. Allgemeines

1 Zweck und Geltungsbereich

¹Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken eine nachhaltige Entwicklung der Landschaft. Sie regeln und koordinieren Nutzung und Schutz im Interesse der Bevölkerung, der Bewirtschafter, der Natur und zukünftiger Generationen.

²Sie bestehen aus diesem Zonenreglement Landschaft, dem Zonenplan Landschaft sowie den Objektblättern im Anhang.

³Das Landschaftsgebiet der Gemeinde umfasst alle Flächen ausserhalb des Baugebietes. Es gliedert sich in verschiedene Zonen der Grundnutzung. Hinzu kommen überlagernde Schutzbestimmungen.

Für die Nachhaltigkeit der Entwicklung ist zentral, dass sie die heutigen und die zukünftigen Bedürfnisse der drei Bereiche Soziales (Bevölkerung etc.), Wirtschaft (Bewirtschafter etc.) und Umwelt (Natur etc.) gleichermassen berücksichtigt.

2 Zoneneinteilung

¹Im Zonenplan Landschaft sind folgende Grundnutzungen festgelegt:

- Landwirtschaftszone
- Naturschutzzone
- Uferschutzzone
- Grünzone
- Zone für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA)
- Intensivlandwirtschaftszone
- **Spezialzone Materialabbau**

Weitere, im Zonenplan zur Orientierung dargestellte Grundnutzungen sind:

- Waldareal
- Geltungsbereiche Zonenplan Siedlung (Baugebiet)

Die Nutzung dieser Flächen ist von der übergeordneten Gesetzgebung resp. anderen Gemeindereglementen bereits umfassend festgelegt.

² Die Grundnutzungen sind teilweise mit folgenden Schutz- und weiteren Zonen und –Objekten überlagert:

- Naturschutzzone im Wald
- Waldrandaufwertung
- geschützte Hecken und Feldgehölze
- geschützte Einzelbäume
- Landschaftsschutzzone
- Denkmalschutzzone
- Aussichtspunkt
- Aussichtsschutzzone
- Archäologische Schutzzone
- geologisches Objekt (Findling)
- Fließgewässer gem. Naturinventar

Weitere, im Zonenplan zur Orientierung dargestellte überlagernde Zonen, Schutzbestimmungen und Objekte sind:

- statische Waldgrenzen (werden im Umfeld von Bauzonen festgelegt um das Zuwachsen von Bauland zu verhindern)
- Gewässer
- Grundwasserschutzzone
- Fruchtfolgeflächen

Diese Objekte sind ebenfalls in der übergeordneten Gesetzgebung oder anderen Gemeindeerlassen bereits umfassend geregelt.

B. Grundnutzungen

3 Landwirtschaftszone

3.1 Umfang und Nutzung

¹ Die Landwirtschaftszone dient der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums und dem ökologischen Ausgleich. Sie umfasst das Land für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und für den produzierenden Gartenbau. Nicht zulässig sind Nutzungen, die über die innere Aufstockung hinausgehen.

² Alle Bauten und dauernden Einrichtungen sind bewilligungspflichtig.

³ Es gelten die Bestimmungen der Lärmempfindlichkeitsstufe III nach Art. 43 LSV.

⁴ Der Gemeinderat beurteilt die Massnahmen auf ihre Landschaftsverträglichkeit und auf die Konformität mit den Zonenvorschriften.

⁵ Standorte für Antennenanlagen sind durch gemeinsame Nutzung auf ein Minimum zu beschränken. Standort und Anlage müssen landschaftsverträglich sein und Rücksicht auf die landwirtschaftliche Nutzung nehmen.

3.2 Bebauung

¹ Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone haben in besonderer Weise auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen. Exponierte Standorte sowie übermässige Aufschüttungen und Abgrabungen sind zu vermeiden. Gebäudeabmessungen und -stellung, Dachform und Umgebungsgestaltung sind so zu wählen, dass sich die Gebäude und Anlagen gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen. Neubauten sind durch geeignete standortgemässe Bepflanzung in die Landschaft einzuordnen. Eine bestehende Bestockung ist zu berücksichtigen.

² Materialien sind nach Farbe, Struktur und Beschaffenheit so zu wählen, dass sie nicht störend wirken. Es sind matte, naturfarbene Materialien zu verwenden.

Die Definition der zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung und der zulässigen Bauten und Anlagen richtet sich nach Art. 16 ff. und Art. 24 ff. RPG, Art. 34 ff. RPV sowie der Landwirtschaftsgesetzgebung.

Für Bodenverbesserungen nach Art. 703 Zivilgesetzbuch gelten die Verfahrensregelungen und Finanzierungsmöglichkeiten gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung von Bund und Kanton.

Terrainveränderungen müssen vom Kanton bewilligt werden.

Die Zonenkonformität der Bauten richtet sich nach Art. 16a RPG und Art. 34–38 und 40 RPV sowie §§ 115–117 RBG.

4 Waldareal

Das Waldareal umfasst das als Wald geltende bestockte und unbestockte Areal. Es gelten die eidgenössischen und kantonalen Gesetze über den Wald.

Der Wald ist in seiner Fläche und seiner räumlichen Verteilung zu erhalten und als naturnahe Lebensgemeinschaft zu schützen. Der Wald soll Schutz- und Nutz-, Wohlfahrts- sowie ökologische Funktionen erfüllen können und die Waldwirtschaft soll gefördert und erhalten werden. Die Grundsätze der Waldnutzung sind im Waldentwicklungsplan (WEP, 2016) räumlich festgelegt. Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung erfolgt in Betriebsplänen etc. Die Gemeinde legt Naturschutzzonen im Wald fest (vgl. Ziffer 11). Die entsprechenden Schutzanforderungen der Gemeinde sind von dieser im Rahmen der Erarbeitung des WEP einzubringen.

Da die Abgrenzung des Waldes grundsätzlich veränderlich ist, gelten alle anderen Grundnutzungen nur mit dem Vorbehalt der dynamischen Waldgrenze. Nur im Umfeld der Bauzonen wird die statische Waldgrenze festgelegt.

5 Naturschutzzone

¹ Die Naturschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Aufwertung wertvoller Landschaftselemente und die Erhaltung seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in ihren Lebensräumen.

Ergänzend zu den Naturschutzzonen werden auch überlagernde Naturschutzzonen im Wald festgelegt.

² Der Zonenplan Landschaft enthält folgende Naturschutzzonen:

Die Zuständigkeiten für die einzelnen Naturschutzzonen sind im Anhang dargelegt.

- N1 Buch
- N2 Chueredsrain
- N3 Wisechen
- N4 Stampach
- N5 Bauflen/Bränten
- N15 Grossmatt
- N16 Meierlang

³ Die wertvollen Lebensräume sind in ihrer natürlichen Vielfalt und Zusammensetzung zu erhalten und zu fördern. Die Existenz der einheimischen und standortgerechten tierischen und pflanzlichen Bewohner ist sicherzustellen. Pflegemassnahmen und Veränderungen müssen den Erhalt oder die ökologische Aufwertung der Flächen bezwecken.

⁴ Bauten und Anlagen, Abgrabungen und Aufschüttungen sowie die Ausbringung von Düngemitteln, Insekten- und Pflanzengiften sind untersagt. Der charakteristische Pflanzenbestand darf weder durch Entwässerung, Bewässerung, zu starke Beweidung noch durch andere Vorkehren beeinträchtigt werden.

⁵ Pflege- und Herrichtungsmassnahmen, die dem Schutzzweck dienen, sowie für die Bewirtschaftung notwendige Einfriedungen sind gestattet.

⁶ Für die einzelnen Naturschutzzonen sind im Anhang spezifische Bestimmungen festgelegt.

6 Uferschutzzone

¹ In der Uferschutzzone sind die Lebensräume schutzwürdiger Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu fördern. Die Breite der Uferschutzzone richtet sich nach dem Eintrag im Zonenplan.

² In Uferschutzonen sind alle Massnahmen untersagt, die dem Schutzziel widersprechen. Nicht zulässig sind insbesondere:

- Bauten, Anlagen, Garten- und Freizeiteinrichtungen, Bodenbefestigungen, Terrainveränderungen
- Lagerplätze und Materialablagerungen
- das Pflügen, Düngen und Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln

³ Zugelassen sind nur ökologisch oder wasserbaulich bedingte Pflege- und Unterhaltmassnahmen. Die Gewässer und die Ufervegetation sind periodisch selektiv und fachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu durchforsten. Beeinträchtigte Uferpartien sind nach Möglichkeit zu renaturieren. Die Strukturvielfalt ist zu erhöhen (z.B. mit Stein- und Asthaufen). Die Ufervegetation ist, wo sie fehlt, zu ergänzen bzw. die Entwicklung einer solchen ist zu ermöglichen. Die Bepflanzung hat mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen zu erfolgen.

⁴ Ergänzende Bestimmungen zu den Fliessgewässern gemäss Naturinventar sind in den jeweiligen Objektblättern im Anhang enthalten.

Uferschutzonen bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere. (§ 13 RBV)

Die Breite der Uferschutzzone richtet sich nach der Schlüsselkurve für den Raumbedarf von Gewässern des Bundesamtes für Umwelt.

Weitere gesetzliche Regelungen zum Umgang mit Gewässern und ihrem Begleitlebensraum finden sich in Gewässerschutz-, Naturschutz-, Landwirtschaftsgesetzgebung etc.

7 Grünzone

Alle Massnahmen, die dem Sinn dieser Zone widersprechen, sind untersagt. Nutzung, Pflege und Unterhalt der Grünzone hat naturnah, im Sinne des ökologischen Ausgleichs, zu erfolgen. Der vorhandene Baum- und Gebüschbestand ist zu erhalten und zu pflegen. Das Entfernen einzelner Bäume und Sträucher ist nur im Einverständnis mit dem Gemeinderat möglich. Dieser bestimmt auch die notwendige Ersatzbepflanzung. Die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln ist untersagt.

Grünzonen umfassen Gebiete, die im öffentlichen Interesse dauernd vor Überbauung freizuhalten sind. Sie dienen der Erholung, der Gliederung des Siedlungsraumes sowie dem ökologischen Ausgleich und dem Biotopeverbund (§ 27 RBG)

8 Zone für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA)

¹ Die Zweckbestimmung der einzelnen Zonen ist im Zonenplan gekennzeichnet. Die Bauweise wird unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen festgelegt.

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch:

² Die Freiflächen sind naturnah zu gestalten. Für die Bepflanzung sind einheimische, standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden.

a. die Gemeinwesen;
b. andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;
c. Inhaber staatlicher Konzessionen;
d. Personen des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen,

³ Es gelten die Bestimmungen der Lärmempfindlichkeitsstufe III nach Art. 43 LSV.

benötigt werden. (RBG § 24 Abs. 1)

In OeWA-Zonen erhalten die öffentliche Hand resp. Dritte, welche öffentliche Aufgaben wahrnehmen, das Enteignungsrecht (§ 77 RBG). Im Gegenzug kann auf Grund der Nutzungsbeschränkung auch der Eigentümer eine Enteignung verlangen (sog. Heimschlagsrecht, § 80 RBG).

8.1 Zone für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA) Heimstätte Dietisberg

¹ In dieser Zone dürfen nur Bauten, Werke und Anlagen mit Zweckbestimmung für die Heimstätte Dietisberg erstellt werden.

*Höhenbeschränkung der Gebäude
bisher nur in der nordwestlichen
Ecke.*

² Wohnungen sind nur für das standortgebundene Personal zugelassen.

³ Der Dachfirst von Neubauten darf nicht mehr als 10.0 m über dem Strassenniveau liegen.

9 Intensivlandwirtschaftszone

¹ Es handelt sich um eine Intensivlandwirtschaftszone gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG mit Zweckbestimmung „Bodenunabhängige Tierproduktion“.

² Die Zone dient sowohl der bodenabhängigen wie auch der bodenunabhängigen Tierproduktion.

9.1 Bauten und Anlagen

¹ Die Bauten und Anlagen sind möglichst optimal in das Landschaftsbild einzupassen und an die bestehende Hofgruppe anzugliedern.

² Für Bauten und Anlagen gelten folgende Maximalmasse:

Gebäudehöhe:	max. 12.0 m ab tiefstem Punkt des gewachsenen Terrains. Ausgenommen sind technische Bauten und Einrichtungen (Silo etc.)
Gebäudelänge:	frei
zulässige Dachformen:	Sattel-, Pult- und Flachdächer
zulässige Dachneigungen:	max. 40°
zulässige Bedachungsmaterialien:	matt, Dächer mit weniger als 10° Neigung sind extensiv zu begrünen

9.2 Abstandsvorschriften

Innerhalb der Zone können die gesetzlichen Abstände für Bauten und Anlagen unterschritten werden. Es darf über die Gemeindegrenze gebaut werden.

An den Aussengrenzen der Zone gelten die gesetzlichen Abstände. Eine Waldgrenzfeststellung im Umfeld der Intensivlandwirtschaftszone muss noch erfolgen.

9.3 Terrain- und Umgebungsgestaltung

¹ Das Terrain ist so zu gestalten, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimiert wird.

maximale Aufschüttungshöhe: 2 m

maximale Abgrabungshöhe: 4 m

Ausgenommen davon sind Anpassungen an bestehende Terrainverhältnisse sowie bei Muldenlagen.

² Soweit für die Beurteilung von Baugesuchen erforderlich, müssen diese einen Umgebungsplan enthalten.

³ Pro 200 m² neu realisierter Gebäudefläche ist an geeigneter Stelle in der Zone oder angrenzend ein einheimischer und standortgerechter, kronenbildender Laubbaum zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen. Diese Bäume dienen der besseren Integration in die Landschaft und dem ökologischen Ausgleich. Vorzugsweise sind die Bäume entlang der Grenze zur Landwirtschaftszone zu pflanzen.

⁴ Der Übergangsbereich zwischen der Waldgrenze und dem gesetzlichen Waldabstand dient dem Schutz der angrenzenden Ökosysteme, dem ökologischen Ausgleich und dem Schutz des Landschaftsbildes. Dieser Bereich ist ökologisch sinnvoll zu gestalten und zu nutzen. Es sind keinerlei Bauten oder Anlagen sowie keine Bodenversiegelungen zulässig. Im Übergangsbereich sind nur zur besseren Einpassung der Bauten und Anlagen der Intensivlandwirtschaftszone geringfügige Terrainveränderungen zulässig.

9.4 Umweltschutz

¹ Die Umweltverträglichkeit der zu erstellenden Einrichtungen ist im Rahmen des Baugesuchsverfahrens unter Berücksichtigung der Gesamtsituation in der Intensivlandwirtschaftszone (inkl. Übergangs- und Schutzbereich) gem. Art 10a ff USG zu prüfen.

Für Erweiterungen sind Umweltverträglichkeitsprüfungen nach Bundesrecht erforderlich.

² Der Umweltverträglichkeitsbericht vom 20.10.2015 sowie der dazugehörige Prüfbericht vom 19.04.2016 sind verbindliche Bestandteile der Intensivlandwirtschaftszone.

³ Es gelten die Bestimmungen der Lärmempfindlichkeitsstufe III nach Art. 43 LSV.

⁴ Geruchsemissionen sind gem. Art. 3 und 4 LRV zu begrenzen und dürfen nicht zu übermässigen Immissionen führen.

9.5 Erschliessung

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Erschliessungsanlagen innerhalb der Intensivlandwirtschaftszone gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Bauberechtigten.

10 Spezialzone Materialabbau

¹ Die Spezialzone Materialabbau dient der Gewinnung von Mergel.

² In dieser Zone ist der Abbau von Mergel, gestützt auf eine Bewilligung der zuständigen Behörden, gestattet.

³ Bei der Rekultivierung der Spezialzone Materialabbau sind die Böden in ursprünglicher Qualität wiederherzustellen und der ökologische Ersatz und Ausgleich zu berücksichtigen. Das Bauprojekt hat die dazu vorgesehenen Massnahmen auszuweisen.

⁴ Für die Rodung und Rekultivierung des Waldareals sowie die Planung ökologischer Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen ist die für den Materialabbau erteilte Rodungsbewilligung massgebend.

⁵ Es gelten die Bestimmungen der Lärmempfindlichkeitsstufe III nach Art. 43 LSV.

C. Überlagernde Schutzzonen und –objekte

11 Naturschutzzone im Wald

¹ Naturschutzzonen im Wald bezwecken Erhaltung und Förderung ökologisch oder landschaftlich wertvoller Waldgebiete von regionaler und lokaler Bedeutung.

² Der Zonenplan Landschaft enthält folgende Naturschutzzonen im Wald:

- N7 Unteri Gmeiniweid
- N10 Haselberg / Ränggen
- N11 Hasenweid

³ Die wertvollen und typischen Eigenheiten dieser Standorte sind zu erhalten. Die Pflege dieser Gebiete hat sich an den Bedürfnissen des Naturschutzes und an den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus auszurichten. Sie ist auf das dazu notwendige Minimum zu beschränken.

⁴ Die forstwirtschaftliche Erschliessung hat unter dem Aspekt des Landschafts- und Naturschutzes rücksichtsvoll zu erfolgen. Gebiete, die eines besonderen Schutzes bedürfen, sollen gemieden werden.

⁵ Bei Bedarf kann der Gemeinderat dauernde oder saisonale Wildruhezonen nach Absprache mit den Grundeigentümern und der Jagdgesellschaft festlegen. Vor Ort sind durch den Gemeinderat Kennzeichnungen mit Verhaltensregeln anzubringen.

⁶ Für die einzelnen Naturschutzzonen im Wald sind im Anhang spezifische Bestimmungen festgelegt.

⁷ Die räumliche und inhaltliche Umsetzung der Schutzziele erfolgt unter Federführung des Kantons in Zusammenarbeit mit allen Betroffenen im Waldentwicklungsplan und in entsprechenden Betriebsplänen.

Grundsätzlich ist für die Koordination des Naturschutzes im Wald der Kanton zuständig. Die Naturschutzzonen im Wald sollen mit der kantonalen Waldentwicklungsplanung (WEP) abgestimmt werden. Die Gemeinde gibt sich in diesem Abschnitt den Auftrag, sich aktiv in diese Schutzmassnahmen einzubringen. Auf eigenständige Schutzmassnahmen der Gemeinde wird verzichtet.

Abgleich WEP, Differenzierung Zuständigkeit Schutzgebiete

12 Waldrandaufwertung

¹ Waldränder sind als Schnittstelle von Wald und Offenland ein vielfältiger und ökologisch wertvoller Lebensraumtyp. Zur Erfüllung dieser Funktionen muss er eine angemessene Breite und Stufigkeit aufweisen.

² Die Aufwertung soll an geeigneten Orten etappenweise vorgenommen werden. Die räumliche und inhaltliche Umsetzung der Schutzziele erfolgt unter Federführung des Kantons in Zusammenarbeit mit allen Betroffenen im Waldentwicklungsplan und in entsprechenden forstlichen Betriebsplänen.

³ Im Bereich der im Zonenplan Landschaft dargestellten Waldrandaufwertung im Gebiet Langgarben ist diese als ökologischer Ausgleich zur Intensivlandwirtschaftszone umzusetzen.

Konkrete Festlegungen erfolgen im kantonalen Waldentwicklungsplan (WEP). Auf dieser Basis soll ein Pflegekonzept für die Waldränder ausgearbeitet werden. Die Einwohnergemeinde wird über Massnahmen informiert und bringt sich ein, wenn sie Handlungsbedarf erkennt.

13 Geschützte Hecken und Feldgehölze

¹ Die im Zonenplan eingetragenen Hecken und Feldgehölze sind geschützt. Sie sind zu pflegen und durch regelmässige Durchforstung in ihrem Bestand und ökologischen Wert zu erhalten und zu fördern.

² Gefährdungen aller Art, wie z.B. das Errichten von Bauten, Abgrabungen im Wurzelbereich sowie dem Schutzzweck widersprechende Massnahmen sind untersagt.

Es ist untersagt, Hecken, Feldgehölze und Ufervegetation zu beseitigen oder zum Absterben zu bringen. Überwiegen die öffentlichen oder landwirtschaftlichen Interessen, kann die zuständige Direktion Ausnahmen bewilligen. (§ 13 Abs. 3 NLG)

Angestrebt wird der Erhalt der bestehenden Strukturen. Sowohl ein Ausräumen der Landschaft als auch die Entwicklung von Wald sind nicht erwünscht.

14 Geschützte Einzelbäume

¹ Die im Plan bezeichneten, besonders charakteristischen, wertvollen oder das Landschaftsbild prägende Einzelbäume sind geschützt.

² Sie sind regelmässig zu pflegen. Gefährdungen aller Art, wie z. B. das Errichten von Bauten, Abgrabungen im Wurzelgebiet sowie dem Schutzzweck widersprechende Massnahmen sind untersagt.

³ Bei geschützten Bäumen sind Abgänge am gleichen oder an einem gleichwertigen Ort in der Nähe zu ersetzen.

Ziel des Einzelbaumschutzes ist es, besonders schöne, ökologisch wertvolle oder landschaftsprägende Einzelbäume an einem speziellen Standort zu schützen (z. B. grosse alte Bäume, exponierte Bäume an einer Wegkreuzung oder auf einer Kuppe etc.). Erhaltenswerte Bäume prägen in ihrer heutigen Form das Landschaftsbild, sind jedoch in ihrem Charakter nicht zu ersetzen (z. B. alte Birnbäume). Entsprechend müssen sie im Gegensatz zu den geschützten Bäumen nach einem natürlichen Abgang nicht ersetzt werden.

15 Landschaftsschutzzone

¹ Die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, insbesondere Hochstammobstbäumen, mit Hecken und anderer naturnaher und standortgemässer Bestockung und die charakteristische Topographie sind möglichst zu erhalten und zu fördern. Eine damit verträgliche landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig.

² Landwirtschaftliche Obstanlagen und Obst-Baumschulen sind zulässig. Sie müssen z. B. mit entsprechender Randbepflanzung gut in das Landschaftsbild eingepasst werden.

³ Zudem sind Trinkwasserfassungen sowie landwirtschaftliche Kleinbauten wie Bienenhäuser zulässig.

⁴ Temporäre Einrichtungen zum Schutz der Kulturen vor Witterungseinflüssen wie z.B. Hagelnetz-Abdeckungen, Regendächer o.Ä. sind zulässig.

Landschaftsschutz zonen bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von gebietstypischen, ökologisch wertvollen und ästhetisch reichhaltigen Landschaften und Landschaftsteilen sowie des Landschaftsbildes.
(§ 11 RBV)

Angestrebt wird der Erhalt der bestehenden Strukturen. Sowohl ein Ausräumen der Landschaft als auch die Entwicklung von Wald sind nicht erwünscht. Eine besondere Bedeutung haben die zahlreichen Hochstammobstbäume. Auf Grund der kleinteiligen Eigentumsstrukturen funktioniert die kantonale Förderung nicht. Entsprechend müssen neue Wege für den Erhalt dieser Landschaft gefunden werden. Dies soll in Einklang mit der landwirtschaftlichen Nutzung erfolgen.

Diese Schutzzone überlagert die Landwirtschaftszone in wertvollen oder sensiblen Bereichen der Landschaft. Es werden zusätzliche Nutzungen untersagt oder bewilligungspflichtig. Die übrigen Vorschriften der Landwirtschaftszone müssen ebenfalls beachtet werden.

Die wertvollen Hochstammobstbäume sollen nach Möglichkeit erhalten werden. Dies geschieht auf freiwilliger Basis.

16 Denkmalschutzzone

Die Denkmalschutzzone dient dem Erhalt des äusserst wertvollen Ortsbildes im Bereich der Kirche. Es darf nichts unternommen werden, was das Ortsbild beeinträchtigt. Veränderungen an den Bauten und der Umgebung dürfen nur mit Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege erfolgen.

Denkmalschutz zonen dienen der Erhaltung von Schutzobjekten und ihrer Umgebung. (RBV § 18 Lit. 1)

Das Umfeld der Kirche ist ein wichtiges Zeugnis des religiösen Lebens von Diegten und ein charakteristisches Element der Landschaft.

Die Bestimmung entspricht dem Zonenreglement Siedlung.

17 Aussichtspunkt / -schutzzone

Die im Plan bezeichneten Aussichtspunkte und Aussichtsschutz zonen dienen der dauernden Erhaltung der Aussicht. Diese ist freizuhalten. Dazu ist aufkommende Vegetation periodisch zurückzuschneiden. Der Gemeinderat koordiniert dies mit den betroffenen Bewirtschaftern.

18 Archäologische Schutzzone

¹ Bei diesen Objekten handelt es sich um archäologische Areale, die auf Grund ihres wissenschaftlich-archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung sind.

² Im Zonenplan Landschaft sind die folgenden Archäologischen Schutz zonen enthalten:

- A1 Steinzeitliche Siedlung Ramsenhübel
- A2 Steinzeitliche Siedlung Rintel
- A3 Steinzeitliche, bronze- und eisenzeitliche Siedlung Rutenrain
- A4 Römische Siedlung Gemeindeweid/Sagwald
- A5 Römische Siedlung Langgarben
- A6 Römische Siedlung Kilpen
- A7 Römische Siedlung Dietisberg
- A8 Römische Siedlung Grossmatt
- A9 Frühmittelalterliches Gräberfeld Buechfeld
- A10 Frühmittelalterliches Gräberfeld Hammerstadt
- A11 Mittelalterliche Pfarrkirche St. Peter
- A12 Mittelalterliche Kirche Heidenkapelle
- A13 Mittelalterliche Burgen Renggen
- A14 Mittelalterliche Burg Eschenz
- A15 Zeitlich unbestimmte Siedlung Oberburg

³ In der Schutzzone sind keine Bodeneingriffe zulässig, die über die bisher übliche Nutzung hinausgehen. Vor unumgänglichen Bodeneingriffen ist die Bewilligung der zuständigen Behörde einzuholen, welche gegebenenfalls eine archäologische Untersuchung anordnet.

19 Geologisches Objekt (Findling)

Das im Zonenplan bezeichnete geologische Objekt ist in seinem Bestand und am Standort zu erhalten und zu pflegen. Es dürfen keine über die ordentliche Pflege hinausgehenden Veränderungen vorgenommen werden.

Archäologische Schutz zonen bezwecken die Erhaltung archäologischer Stätten (§ 19 RBV).

Die Unterschutzstellung erfolgt gem. der Verordnung zum Archäologiegesetz resp. bei den Zonen A7 und A9 gem. dem Inventar der historischen Verkehrswege.

Im Siedlungsgebiet wurden die Archäologischen Schutz zonen bereits im Rahmen der Zonenvorschriften Siedlung beschlossen.

Beschreibungen zu den einzelnen archäologischen Schutz zonen finden sich im Anhang. Dort sind auch die geographischen Koordinaten und die darum zu ziehende Schutzflächen festgelegt.

Archäologisch untersuchte Bereiche oder solche, in denen archäologische Befunde durch moderne Baumassnahmen bereits gestört sind, sind aus den geschützten Bereichen ausgenommen. Entsprechende Situationen müssen im Einzelfall mit der zuständigen Behörde geklärt werden.

D. Bestimmungen allgemeiner Art

20 Spezielle Planungs-, Nutzungs- und Bauvorschriften

20.1 Eingliederung der Bauten in die Umgebung

Alle Bauten sind derart in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern, dass keine Störwirkung entsteht. Dies gilt besonders für die Baumassenverteilung, Bauhöhe, Dachgestaltung, Material- und Farbwahl sowie für die Umgebungsgestaltung.

20.2 Ausnahmegewilligungen

Ausnahmen sind zusätzlich u.a. in folgenden Fällen möglich:

- bei den in diesem Reglement erwähnten Fällen
- für Bauten und Anlagen die nach altem Baureglement erstellt wurden

Ausnahmegewilligungen richten sich nach § 7 RBV. Ausnahmeregelungen in der Landschaft sind insbesondere möglich,

- wenn die Wohnhygiene von Bauten wesentlich verbessert werden kann;
- wenn damit eine wesentliche Verbesserung der Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes ermöglicht wird;
- wenn ein optimaler Lärmschutz nur durch entsprechende bauliche Massnahmen erreicht werden kann;
- wenn schutzwürdige Interessen der Archäologie berührt sind oder die Erhaltung von Bodendenkmälern erreicht werden kann;
- bei der Aufschüttung grösserer Geländewannen oder aus kanalisationstechnischen Gründen;
- für ausgesprochene Härtefälle. (§ 7 RBV)

Ausserdem gilt die Bestandesgarantie gemäss Gesetz:

Bestehende, rechtmässig erstellte, aber zonenfremd gewordene Bauten und Anlagen (...) dürfen erhalten, angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck teilweise geändert werden, wenn ihre Einwirkungen auf die Nachbarschaft gleich bleiben oder reduziert werden (§ 109 RBG).

Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den allgemeinen Bauvorschriften widersprechen, dürfen unterhalten und angemessen erneuert werden (§ 110 RBG).

21 Schlussbestimmungen

21.1 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist, unter Vorbehalt des Baubewilligungsverfahrens, zuständig für die Anwendung dieses Reglements. Er kann zur Einhaltung der Zonenvorschriften im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und der Pflegepläne Bedingungen stellen.

21.2 Zuwiderhandlungen

Verstösse gegen das Zonenreglement werden gemäss den Bestimmungen des Baugesetzes geahndet.

21.3 Aufhebung des bisherigen Rechts

Alle Erlasse, welche im Widerspruch zu diesen Zonenvorschriften stehen, sind aufgehoben, sobald dieses Reglement mit dem zugehörigen Zonenplan Landschaft Rechtskraft erlangt. Dies gilt insbesondere für die Zonenvorschriften aus dem Jahr 1992.

21.4 Anpassung der Zonenvorschriften

Die Zonenvorschriften sind regelmässig zu überprüfen und gegebenenfalls geänderten Verhältnissen anzupassen. Spätestens nach fünfzehn Jahren ab Inkrafttreten dieser Zonenvorschriften sind diese zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

21.5 Rechtskraft

Dieses Reglement, samt dem zugehörigen Zonenplan Landschaft, tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.

E. Beschlüsse und Genehmigung

Beschluss des Gemeinderates: _____

Namens des Gemeinderates

Beschluss der Gemeindeversammlung: _____

Der Präsident:

Referendumsfrist: _____

Urnenabstimmung: _____

Publikation der Planaufgabe

Die Gemeindeverwalterin:

im Amtsblatt Nr. __ vom _____

Planaufgabe: _____ bis _____

Vom Regierungsrat des Kantons Basel - Landschaft

Die Landschreiberin:

genehmigt

mit Beschluss Nr. _____ vom _____

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. _____ vom _____



Zonenplan Landschaft

Mutation Nebenberg

1:2'000

Exemplar	Inventar Nr.
Beschluss des Gemeinderates: _____	Namens des Gemeinderates
Beschluss der Gemeindeversammlung: _____	Der Präsident: Die Gemeindeverwalterin:
Referendumsfrist: _____	
Urnenabstimmung: _____	
Publik. d. Planauf. im Amtsblatt Nr. ____ vom _____	
Planaufgabe: _____	
Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. ____ vom _____	Die Landschaftsreberin:
Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. ____ vom _____	

Legende Mutation (rechtsverbindlicher Inhalt)

Spezialzone Materialabbau

Legende bisheriger und neuer Zustand (orientierender Inhalt)

Landwirtschaftszone

Uferschutzzone

Landschaftsschutzzone

Aussichtspunkt

Archäologische Schutzzone

Fliessgewässer gem. Naturinventar

Wald

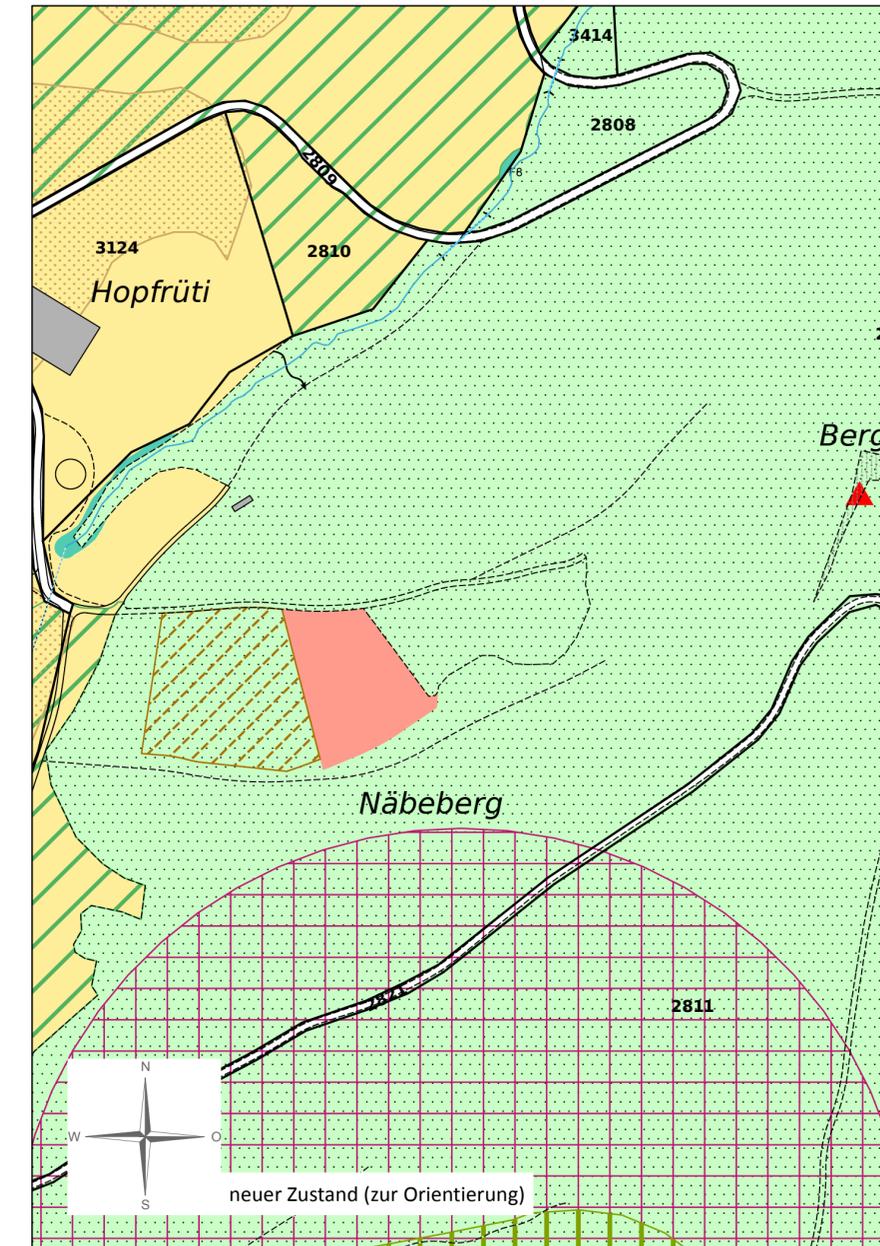
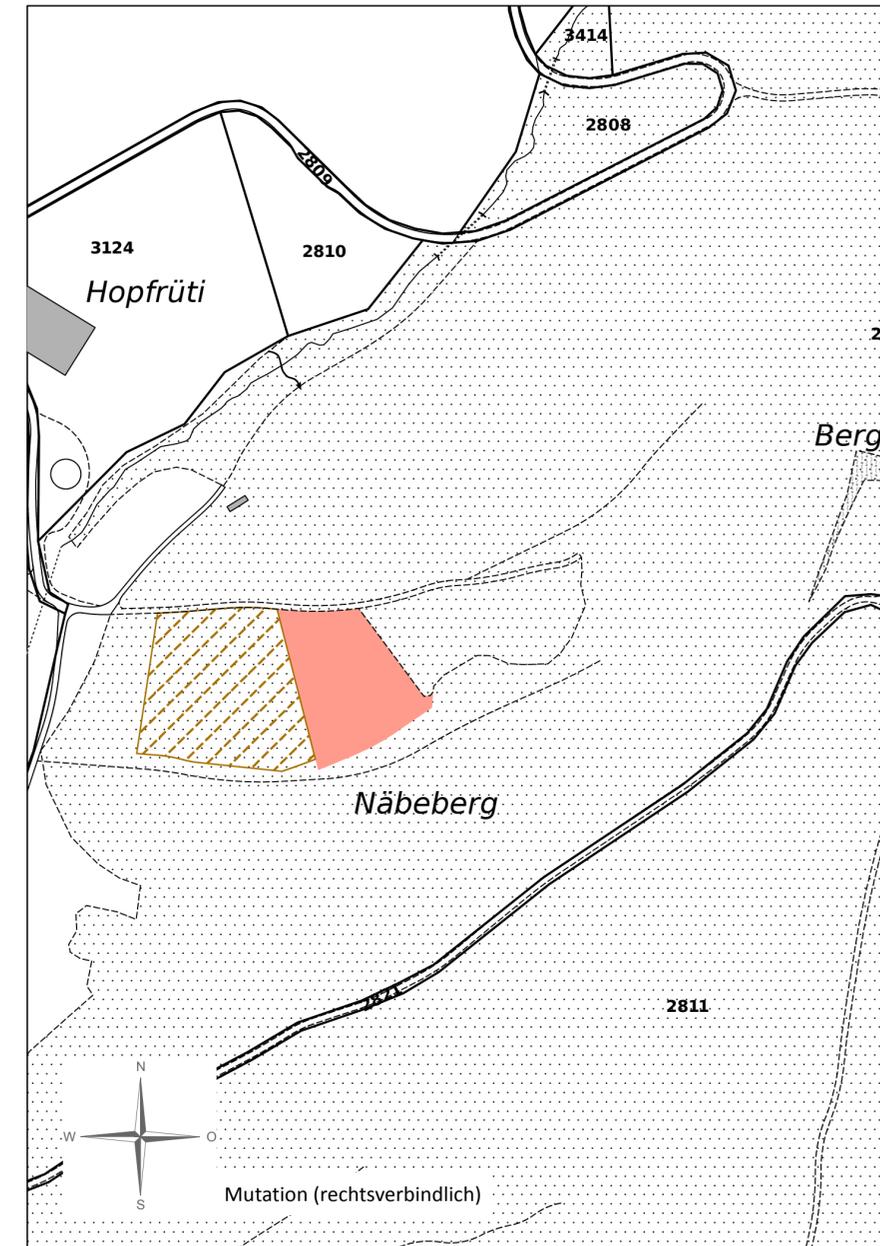
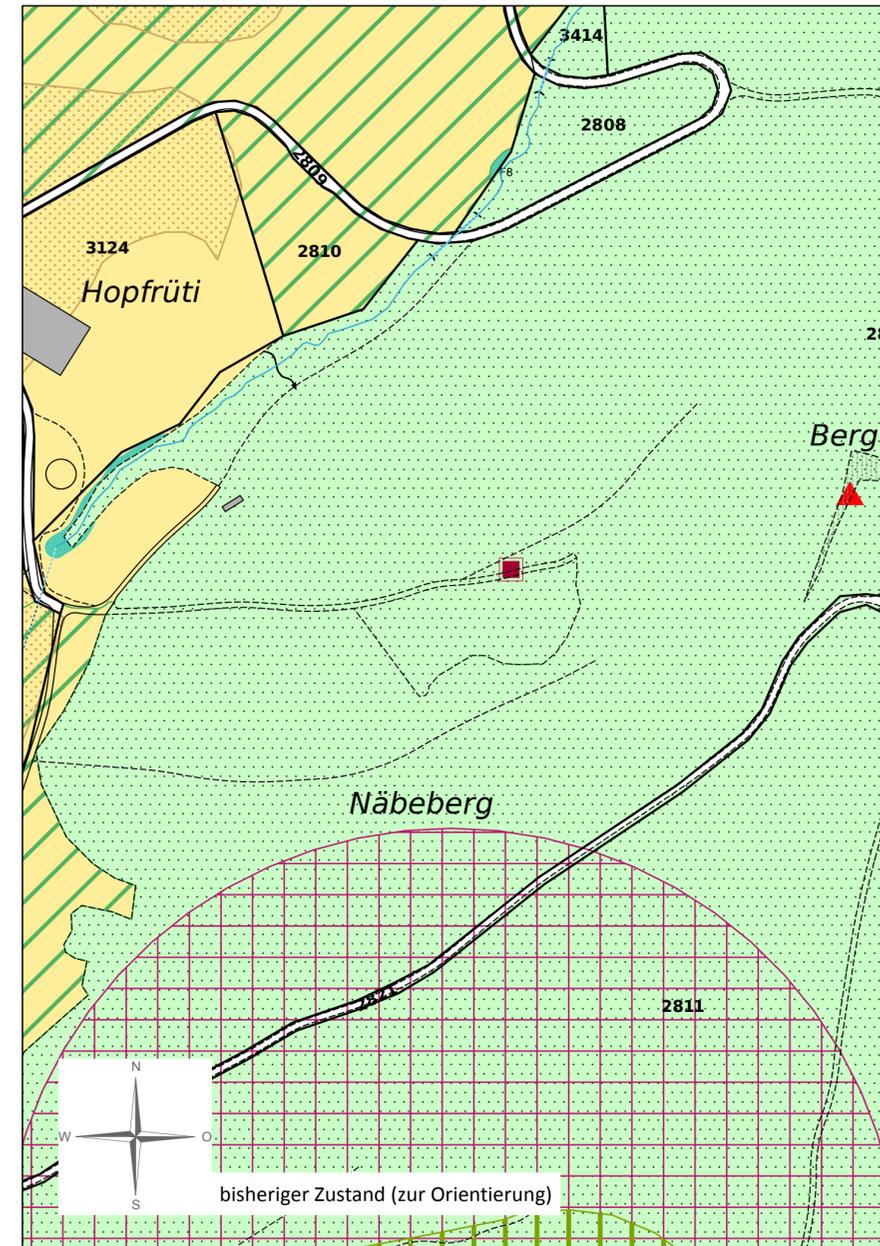
Kant. Inventar der geschützten Naturobjekte

Fruchtfolgefleichen

Materialabbaustandort

Materialabbau (Erweiterung)

eingedoltes Gewässer





Gemeinde Diegten

Beschlussfassung

Strassennetzplan Landschaft

Mutation Nebenberg

1:5'000

Exemplar

Beschluss des Gemeinderates: _____
Beschluss der Gemeindeversammlung: _____
Referendumsfrist: _____
Urnenabstimmung: _____

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
genehmigt mit Beschluss Nr. _____ vom _____
Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. _____ vom _____

Inventar Nr.

Namens des Gemeinderates
Der Präsident: Die Gemeindeverwalterin:

Die Landschaftsrecherberin:

jermann

Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG
Altenmattweg 1
4144 Arlesheim
Telefon 061 706 93 93
info@jermann-ag.ch
www.jermann-ag.ch

Datum:	15.05.2019	bearbeitet:	baa
Format:	105x29.7 cm	geprüft:	
AuftragsNr:	51.3.0052.063		
Projekt:	Diegten: StrNPL, Mutation Nebenberg		

Legende Mutation (rechtsverbindlicher Inhalt)

Erschliessungsstrasse

Legende bisheriger und neuer Zustand (orientierender Inhalt)

Erschliessungsstrasse

Wanderweg

Perimeter Zonenplan Siedlung / Landschaft

offenes Gewässer

eingedoltes Gewässer

Nationalstrasse

Kantonsstrasse

Historischer Verkehrsweg

öffentliche Werke und Anlagen

Spezialzone Materialabbau

